



HOCHSAUERLANDKREIS  
Der Landrat  
Fachdienst 45 - Wasserwirtschaft  
45/66 31 12-W-0274-22

---

### Bekanntgabe

#### **Anzeige über einen geplanten Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hier: Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung – Benedikt Blome, 59846 Sundern Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Herr Benedikt Blome hat bei mir das oben näher bezeichnete Vorhaben angezeigt. Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlichen Betrieb, für dessen Wasserversorgung eine Tiefbohrung von voraussichtlich 85 m abgeteuft werden soll zur späteren Grundwasserentnahme. Die Maßnahme ist geplant auf dem Flurstück 228 der Flur 005 in der Gemarkung Meinkenbracht.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Begründung:

Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Auch eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten. Bei der Bohrung, dem Ausbau und dem Betrieb des Brunnens für die Wasserversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes werden keine Stoffe eingebracht, die die Qualität des Grundwasserkörpers verschlechtern. Verkarsungs- und/oder quellfähige Gesteine liegen nicht vor. Gegen eine mengenmäßige Entnahme von ca. 4.800 m<sup>3</sup>/Jahr bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassermengenbewirtschaftung keine Bedenken. Somit verstößt das Vorhaben nicht gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 UVPG sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 31.03.2022  
Im Auftrag  
*gez. Mehwald*